

4. Bibliographie der Schriften

**Kurtzer Entwurff Derer unter dem Segen GOttes zu
Glaucha an Halle seither Ann.1695. Gemachten Anstalten
/ Und / In welchem Zustande sich dieselben ...**

Francke, August Hermann

Halle, 1708

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Kurber Entwurf

Werer unter dem Segen Gottes zu Blaucha an Halle seither Ann. 1695. Bemachten Anstalten /

Und
In welchem Zustande sich dieselben befunden haben im Monat Majo,
Anno 1708.

I. Das Collegium Orientale Theologicum ist angerichtet für einige Magister und Studiosos, zu dem Ende / das diejenigen Theologie und Lingua Orientalis, nach Errichtung der Theologischen Facultät möglichst zu informieren und andere Studiën in Sprachen und Wissenschaften informieren.
Hierüber hat Aufsicht der Professor Linguarum Orientalium,

II. Das Seminarium Praeceptorum, für die zum Wäsen-Hause gehörige Schulen / besteht jetzt auf 40. Studenten Theologie, die an den Ordinarien Lizenzen des Wäsen-Hauset jenseit Reiß er-
stehen, dafür se 1. Stunden täglich zu informieren aber zu schreiben verboten sind; und wenn sie 1. 4. bis 1. Stunden täglich informieren / darneben mit Reiß nach Proportion salariert werden.
Das Seminarium besteht aus formirt für das Pedagogium und für die übrigen Classen der Lateinischen Schule des Wäsen-Hauset / deren Membra 1. Jahr lang kann präparirt werden und in felder Zeit von etigen mit der
Obligation, täglich 1. Stunden für die Schule zu informiren / bestellt sind.
Die Einrichtung des Seminarien besteht in im Druck und der V. Fortleitung der Nachricht vom Wäsen-Hause und übrigen Anstalten mit informiren.

III. Die Extraordinairen Frey-Lische im Wäsen-Hause; an diesen nach dem Mittag für 1. Studiosos, am Abend aber für 16. Schüler pahretet; und neides von den Studiosos
Komm entweder hauptsächlich auf genommen; sondern welche sich leben übergen um 7. Uhr bis auf die Zahl 14. ausmachen; die mögen den Mittag draus an dieser Lischen die Reiß frey ohne einiges Entgelt und Obligation geniessen; und im Fall
eines über 14. sich melben / so werden die selben absonderlicher Anmelde auf den folgenden Tag bis ersten geschont; wenn aber weniger als 14. sich angemeldet / so werden die letzten Stellen durch arme Schüler bejegt.
Über diese beiden Anstalten hat Aufsicht der Inspector Studiosorum, bey welchem sich auch die / so am 17. Februar diesen Frey-Lischen puejen wollen / des Wäsen-Hauset anmelden.

IV. Das Pädagogium Regium (daran auch eine besondere Tabelle nachzusehen) ist angerichtet für arische und andre junge Peute, die auf ihrem Eltern Kosten zuhalten erzogen werden und handlungliche Dis-
ciplinen hauptsächlich dem Grunde des Christenthums / lateinische Sprache und französische Sprachen einen guten teutschen Schulam, die Geographie, Historie, Arithmetik, Geometrie, das Schrift und der Logica, Metaphysica, Physica, Ethica und Politica, auch eine gute Hand darüber zu lernen; an eben in den Frey-Schulen zur Maße, Botanica, Anatomia und Alkronomia, zur Tracharia, Deutschen / Lichten / Sachsen / Ostfrieslanden / zur Pap-
Fabric, Mechanic und andern bergeleitlichen Dingen Bekanntheit haben; auch um übriges auf den Schul-Stunden für Gelegenheit zur Verstärkung durch getreue Beispiele benutzt werden; und so gern dies Rechte ihres Informatoris im
Schul-Gemadie nutzen sich haben. Die Zahl betrügt 1000 (siehe Jahr 1696).
Informatoris Ordinarii sind in vierzig Pädagogi 12.

Hierüber ist ein eigener Inspector bestellt; gleichwie es auch eine besondere Recht ist / die ja nach dem Druck des anderen Umständen nach dem Wäsen-Hause und seinen Schulen unterscheiden. Dieser Inspector befehlt die Classen;
liest die Informations docent / und hält mit denselbigen wöchentlich eine Conferenz über die Classen, usw. / und so angeordnet ist gut und möglichst zur Förderung des Leydens und Wohlwollens ihrer Unterrichtskinder; nichts aber schadet
und thut derlei sonst Contra das Directorium.
Die Lectiones und Methoden, welche man damals kennt / sind im Druck und dem Tractat, genannt Grammat. im Zweyten Capitel / zum Theil auch den Nachrichten vom Wäsen-Hause und übrigen Anstalten mit informirt.

V. Das Wäsen-Haus; pahret zu bewahren

1. Die Ausserziehung der Wäsen-Kinder / deren insgesamt sind dies, nämlich 100. Knaben und 10. Mägdelein.
Dienstion Knaben / welche thüre ingenia haben / werden in der unten gedachten Schule aufgez. / zeigen und soll in allen Schulen / wie im Pädagogio Regio, informiert / bis zu Studenten werden können;
Die arischen werden z. B. dem Grunde des Christenthums im freien Schreiben, Rechnen und Mathe unterrichtet; auch außer den Schul-Stunden zum Stoßpuppen und Strumpfstricken angewiesen.
Die Mägdelein müssen in einem besondern Hause / und werden z. B. dem Grunde des Christenthums im freien Schreiben und Rechnen angewiesen; auch außer den Schul-Stunden zum Stoßen und Spinnen angewiesen.
Knaben so wohl als Mägdelein werden den ganzen Tag unter beschützender Aufsicht gehalten; auch in denen zu ihrer Erziehung stehenden Frey-Schulen; und das Rechte klaffen neben den Knaben 7. Pädagogi, in der Wäse-
len Schule Saal aber die Mägdelein-Mutter.

Über diese Ausserziehung haben die beiden Inspectores der Schulen die Aufsicht.

2. Die Haushaltung; Diese versteht ein Oeconomus, welcher die Wäsen-Kinder und alle heimliche Dienste / in gehöriger Zeit kaufen / brauen / ködchen lädt; und darauf bedacht ist / daß die Speisen für die Wäsen-
Kinder / Studenten und für die zum Haus gehörende Personen wohl gehabt / und die Zölle zu gegen Zeit bereit / auch den Raum nach Erforderniss ihrer Schonheit beauftragte / Speisen pugnietet werden; und nach
dem nicht bei einer Hausspaltung vorfallen.

Die Personen / welche ihm hierigen haßflindend Hand leisten / sind wie folgt: Ein junger Mensch / der dem Oeconomus zur Hand steht / ein Fleisch-Knecht / ein Weiber / ein Schrein / ein Blaue Blöder / eine Bett-
Frau / welche aus der Knaben reinget. / eine Knaben-mutter / eine Knabe / eine Röde / Blaue / und zwei von den alten Wäsen / Mägdelein / die zur Nüchtern-Arbeit angestellt werden.

Diese wird in Ordnung gehalten durch eine Conferenz, welche der Inspector des Wäsen-Hauset jährt etlichen andern Geschäftsmann mit Zusicherung des Oeconomy, wöchentlich einmal gehalten pfleget.

3. Die Apotheke; Diese versteht ein Provisor, z. B. Lubacanen 1. Gefallen einem jungen Menschen der dem Provisor bei Führung der Rechnungen zur Hand steht / Apotheker-Jungen und einem Schreib-Jungen.

Über dieselbe haben die beiden Medici des Wäsen-Hauset die Aufsicht.

4. Die Buchdruckerei; Diese versteht ein Factor, z. B. Lubacanen 1. Gefallen und einem Jungen / und einem Knaben / der dem Factor zur Hand steht.

5. Der Buchladen; Diese versteht der Inspector des Buchhandels selbst; z. B. einem Jungen / Diener und Jungen.

Über Druckerei und Buchladen hat der Inspector des Buchhandels die Aufsicht.

VI. Die Schulen; / zum Wäsen-Hause gehören / und aus dem Seminarium Praeceptorum mit Informatoribus versehen werden / nämlich

1. Eine Schule / die nach der Methode des Pädagogii Regii eingerichtet ist / in welcher all die Wissenschaften und Sprachen / deren technik beim Pädagogio Regio gelehrt / aufgenommen
die französische Sprache und eine mechanische Disciplina / mit derselben Programma tradiert / die ja den Grunde amplerem Wäsen-Knaben / davon eben gereicht werden; auch mit ihnen jährlich andere Reiß anheim-
tigt und der State / thesis frische Schüler / die in einem besondern Hause / der Wohnung und der / um einen leichten Preis haben können / informiert werden / an der Zahl für 160.
Die Classen dieser Schule sind also gereicht. Die lateinische Sprache und hebräische Sprachen werden jede in 6. besondren Classen doctret / welche Schüler aber leicht Christlich und Hebräisch lernen / die werden in der Zeit /
da man diese Sprachen tradiert / im Rechnen und Schreiben so auf mehr geübt. Der Vocal-Musizant ist 4. Classen exercit und über das mathematisch-prymale am Collegium Musican gehalten; damit auch unter der Hand
Cantores gehalten werden.

Die Zahl der Praeceptorum / welche in dieser Schule informieren / ist für jetzt

2. Die Deutschen Schulen; / die jetzt in 1. besondren Schulen gehalten werden / heist für Deutschtell für Wäsen-Kinder / welche dann im Grunde des Christenthums / im Lehr / Schreiben und Rechnen unterrichtet /
die Wäsen auch zum Theil zum Rechnen und Schreiben angewiesen werden / an der Zahl für jetzt

Die Zahl der Praeceptorum / welche in diesen Deutschen Schulen informieren / ist für jetzt

Die Summa aller Schüler und Kinder / die Wäsen-Kinder und Mägdelein mit eingeschlossen / ist für jetzt

unter welchen die meiste umfang und eine Schul-Geb unterrichtet / auch über das noch mit Bücher / Papier und Geben verschen werden.

Die Zahl aller Praeceptorum / welche in diesen Schulen informieren / ist für jetzt

Über diese Schulen sind 2. Inspectores bestellt; welche auf gleiche Weise wie oben vom Inspector des Pädagogii Regii gewählt / denselben vorstellen.

Wann zu ungewöhnlicher Zeit / hauptzweck werden die lehrenden und lernenden im Pädagogio Regio

so wird die Summa aller lehrenden und lernenden

Er.	Reh-	reis-
zene	zene	reis-
De-	De-	reis-
160.	40.	
100.	40.	
60.	20.	
100.	20.	
60.	10.	

VII. Zwei Wittwen-Häuser / sind von zwei unterschiedenen Wohlthätigen geschiert / jedes auf 2. Person.

Joh. IX. 4. Ich muß warden die Werde des / der mich gesandt hat / so lange es Tag ist :
es kommt die Nacht / da niemand warden kan.